

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Durchführung von Leistungen durch die macevent GmbH im „bauwerk köln“.

macevent GmbH, Dillenburgerstr. 73, 51105 Köln

Stand: Mai 2007

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen der macevent GmbH im „bauwerk köln“, die vom Kunden beauftragt werden. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Mit Beauftragung der macevent GmbH durch den Kunden erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde beauftragt die macevent GmbH mit den Vertragsleistungen entsprechend des zeitlich letzten Angebots der macevent GmbH. In der Regel erstrecken sich die Vertragsleistungen auf die Planung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen (Events) im „bauwerk köln“.
- (2) Es ist der macevent GmbH gestattet, zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang tritt die macevent GmbH gegenüber Dritten als Generalunternehmer auf. Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – unmittelbar zwischen der macevent GmbH und den Dritten. Um eine reibungslose Durchführung des Auftrages zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, die Kommunikation mit Dritten ausschließlich durch die macevent GmbH erfolgen zu lassen. Eine direkte Kontaktaufnahme des Kunden mit eventuellen Dritten unter Ausschluss vom der macevent GmbH ist nicht vorgesehen.

§ 3 Durchführung der Vertragsleistungen

- (1) Die Durchführung der Vertragsleistungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kunden und der macevent GmbH. Die macevent GmbH wird den Kunden über den Stand der Vorbereitung und die Durchführung der Leistungen informieren. Ist eine Partei mit der Arbeitsweise und dem Verhalten der anderen Partei in wesentlichen Punkten nicht einverstanden, so ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gelten die Arbeitsweise und das Verhalten der anderen Partei als vertragsgemäß.
- (2) Der Kunde kann nach Erteilung des Auftrages angemessene Änderungen hinsichtlich der Vertragsleistungen verlangen. Sämtliche zusätzliche Kosten, die sich aus solchen vom Kunden gewünschten Änderungen ergeben, sind vom Kunden zu übernehmen. Änderungen können zur Verschiebung von verbindlichen und unverbindlichen Lieferterminen und Fristen führen, für die die macevent GmbH nicht einsteht.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und/oder alle bei Erteilung des Auftrags vereinbarten Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die macevent GmbH kostenlos erbracht werden.
- (4) Der Kunde hat im Falle des Leistungsverzugs der macevent GmbH dieser schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, um den Verpflichtungen nachzukommen. Sollte die macevent GmbH diesen Termin nicht einhalten, ist der Kunde berechtigt, den betreffenden Auftrag fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Rücktritts erbrachte Teilleistungen der macevent GmbH sind entsprechend § 8 zu vergüten.

§ 4 Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben und die nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich.
- (2) Die macevent GmbH verpflichtet Dritte, die zur Erfüllung der Leistung beauftragt wurden, zur Wahrung der Geheimhaltung nach Absatz 1.

§ 5 Copyrights / Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht an allen von der macevent GmbH oder ihren beauftragten Dritten erstellten Konzepten, Gestaltungen, Grafiken, Zeichnungen, Texten und sonstigen Unterlagen ist durch den Kunden zu wahren und darf von ihm nur im vereinbarten Vertragsumfang genutzt werden.
- (2) Weitergehende Nutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Urheber.

Seite 1 von 3

- (3) Bearbeitung oder Veränderung der von der macevent GmbH gestalteten Vertrags-Leistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der macevent GmbH zulässig.
- (4) Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt der Kunde Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung der macevent GmbH oder von ihr beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung dieses Vertrages, so ist eine gesonderte Honorarabspache zu angemessenen Bedingungen zu treffen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Für die Erfüllung der nach diesem Vertrag und sämtlicher Aufträge im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen haftet die macevent GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in den Grenzen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die macevent GmbH haftet nicht und übernimmt keine Gewährleistung für Fremdleistungen, die nicht von ihr im vereinbarten Leistungsumfang gem. § 2 eingebracht werden. Jeder Schaden ist im Einzelnen unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Mängel an den Vertragsleistungen sind der macevent GmbH unverzüglich anzuzeigen. Dem Kunden steht das Recht zu, dass sämtliche Mängel an den Vertragsleistungen in angemessener Zeit und in wirtschaftlich zumutbarer Art behoben werden. Sofern die macevent GmbH den Mangel nicht behebt oder eine Behebung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, kann der Kunde Minderung verlangen oder den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bestehen im Übrigen nur, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder es sich um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt, bei denen die macevent GmbH nur für den bei Vertragsschluss erkennbaren Schaden haftet.
- (4) Soweit das Gesetz keine Gewährleistungsrechte (Rücktritt, Minderung) vorsieht, bleiben die Schadensersatzansprüche des Kunden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Die macevent GmbH tritt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nicht als Veranstalter auf. Der Kunde übernimmt als Veranstalter die Verantwortung für sämtliche haftungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber jedermann.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet alle Auflagen gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) vom 20. September 2002 einzuhalten.
- (7) Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, bezogen auf den Veranstaltungstag, abzuschließen oder eine entsprechende Police vorzulegen.

§ 7 Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche bei Vertragsrücktritt (Stornierungskosten)

- (1) Bei Stornierung einer Veranstaltung, gleich aus welchem Grund, steht der macevent GmbH ein Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Absage entstandenen Kosten zu.
- (2) Unabhängig davon verpflichtet sich der Kunde, entsprechend der nachstehenden Aufschlüsselung, einen Teil der vereinbarten Bruttoraummiete sowie der vereinbarten Brutto-Zusatzkosten als Entschädigung zu zahlen:
 - Absage der Veranstaltung nach Vertragsabschluss = 25 % der Bruttomiete.
 - Absage der Veranstaltung 12 bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 50 % der Bruttomiete.
 - Absage der VA innerhalb der verbleibenden 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 100 % der Bruttomiete.
 - Absage der VA innerhalb 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag = 100 % der Bruttomiete zzgl. weiterer Stornierungskosten aufgrund von Zusatzvereinbarungen, z.B. Catering, Technik, Bestuhlung, Personal etc., diese werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- (3) Berechnungsgrundlage der Stornogebühren, sind die 100 % Listenpreise. Rabattierungen oder Sonderabsprachen im Rahmen des Veranstaltungsangebotes werden nicht angerechnet..
- (4) Die Stornierung eines Auftrages bedarf der Schriftform.

§ 8 Vergütung

- (1) Der Kunde zahlt die im Angebot aufgeführten und beauftragten Vergütungen. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Die oben genannten Kosten sind in Raten zu bezahlen. Die erste Rate in Höhe von 75 % der Gesamtsumme ist 14 Tage vor der vertraglich vereinbarten Veranstaltung durch Überweisung auf eines der Konto zu leisten. Diese Vorauszahlung ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Der Kunde erhält eine entsprechende Akontorechnung. Die Endabrechnung über den Restbetrag zzgl. aller variablen Kosten, die ggf. nicht in der Kostenübersicht erfasst worden sind, wird im Anschluss an die Veranstaltung gestellt. Dieser Betrag wird sieben Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Handschriftliche Änderungen im Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie von beiden Vertragspartnern direkt an der Änderung gegengezeichnet sind.
- (4) Sollten bei der Durchführung der Veranstaltung GEMA Gebühren fällig werden, so zahlt diese der Kunde. Dieser verpflichtet sich ebenfalls, die diesbezüglichen Anmeldungen vorzunehmen, es sei denn, es werden schriftlich anderweitige Vereinbarungen getroffen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Köln.
- (6) Verträge und sämtliche erteilten Aufträge unterliegen der Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.